

Reglement

über die Benützung und den Betrieb der öffentlichen Bootsstationierungsanlagen sowie das Führen der Warteliste

Art. 1

- 1.1 Die Zuteilung der Liegeplätze in den öffentlichen Stationierungsanlagen, eingeschlossen den Hafen Rietliau der Hafengenossenschaft Wädenswil, erfolgt auf Grund der durch die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Wädenswil geführten Warteliste.
- 1.2 Wer sich für einen Bootsplatz anmeldet, hat mit der Anmeldung bzw. spätestens 30 Tage danach eine Gebühr von Fr. 80.-- zu bezahlen, ansonsten die Anmeldung hinfällig wird.
- 1.3 Kinder unter zehn Jahre werden nicht auf die Warteliste gesetzt.
- 1.4 Anmeldeformulare können bei der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Wädenswil oder bei der Hafengenossenschaft Wädenswil bezogen werden.

Art. 2

- 2.1 Jede natürliche Person kann nur einen Liegeplatz in einer öffentlichen Stationierungsanlage der Stadt benützen (Plätze der Stadt und der Hafengenossenschaft). Sie muss zudem Wohnsitz in der Schweiz haben. Ausnahmen regelt der zuständige Vorsteher der Abteilung Finanzen und Liegenschaften.
- 2.2 Die Untervermietung von Liegeplätzen ist untersagt.
- 2.3 Eignergemeinschaften sind möglich. Der Standplatz lautet auf eine natürliche Person aus der Eignergemeinschaft (Platzbenützer). Die Miteigner werden auf der Warteliste erfasst, wenn sie schriftlich durch den Platzbenützer gemeldet werden, nicht bereits auf der Warteliste registriert oder Benützer eines eigenen Platzes sind. Sie haben ebenfalls die einmalige Einschreibgebühr zu bezahlen.
- 2.4 Bei Ausscheiden des Platzbenützers kann ein Miteigner auf Gesuch hin den Standplatz der Eignergemeinschaft übernehmen, wenn er während mindestens 8 Jahren auf der Warteliste angemeldet war und als Miteigner das Boot regelmässig mitbenützt hat. Die Frist beginnt mit dem Eintrag auf der Warteliste. Ausscheidende Miteigner haben kein Anrecht auf einen eigenen Bootsplatz.
- 2.5 Es besteht kein Anspruch auf den einmal zugeteilten Bootsplatz. Eine Neuzuteilung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 3

- 3.1 Der Platzinhaber ist verpflichtet, die Aufgabe des Liegeplatzes oder den Verkauf des Bootes der Liegenschaftenverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
- 3.2 Der Erwerber des Bootes kann die Weiterbenützung des Liegeplatzes nur dann geltend machen, wenn er auf Grund der Warteliste dazu ein Anrecht hat.
- 3.3 Der Platzbenützer muss den ihm zugeteilten Liegeplatz in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September mit einem auf seinen Namen eingelösten Schiff belegt haben.
- 3.4 Kann ein Bootsplatz innert der Frist gemäss lit. 3.3 nicht belegt werden, z.B. weil sich das Boot in Reparatur befindet, ist dies der Liegenschaftenverwaltung innert längstens 10 Tagen zu melden.

Art. 4

- 4.1 Stirbt der Platzinhaber, so kann der Standplatz auf begründetes schriftliches Gesuch hin an den Ehegatten oder ein Kind übertragen werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Bootsplatz darf nur einmal innerhalb der Familie überschrieben werden;
 - b) Der Gesuchsteller muss das Boot selber übernehmen;
 - c) Der Gesuchsteller muss den Nachweis erbringen können, dass er in den letzten zwei Jahren selber das Boot mitbenützt hat.
- 4.2 Ehegatten von verstorbenen Platzinhabern haben ein Gesuch einzureichen, doch sind sie von der Erfüllung der Bedingung gemäss lit. a befreit; die Bedingungen lit. b + c hingegen gelten auch für sie.
- 4.3 Sind die Voraussetzungen für die Übertragung des Bootsplatzes nicht erfüllt, so ist der Platz auf das Ende des Kalenderjahres freizugeben und zu räumen.
- 4.4 Die Übertragung des Bootsplatzes zu Lebzeiten an den Ehegatten oder einen Nachkommen ist möglich, wenn diese Person auf Grund der Position auf der Warteliste ohnehin innert ca. 5 Jahren einen selbständigen Anspruch auf einen Bootsplatz erheben könnte.
- 4.5 Die Übertragung eines Bootsstandplatzes auf eine Person, die nicht zum in Absatz 1 erwähnten Personenkreis gehört, ist ausgeschlossen, es sei denn, deren Name stehe bereits so weit oben auf der Warteliste, dass ohnehin mit der Zuteilung eines Platzes innert Jahresfrist gerechnet werden kann.

Art. 5

- 5.1 Die Gebühr für die Benützung eines Liegeplatzes (inbegriffen sind die kantonale Gebühr für die Benützung öffentlichen Grundes sowie die Mehrwertsteuer) wird jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr geschuldet.
- 5.2 Kommt ein Platzbenützer seiner Zahlungspflicht nicht nach und lässt er eine einmalige Mahnung ungenutzt verstreichen, wird der Liegeplatz entzogen.
- 5.3 Wer einen Bootsplatz nach dem 31. Januar aufgibt, schuldet die ganze Jahresgebühr.
- 5.4 Auswärtigen Platzbenützern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wädenswil begründen, wird gestützt auf § 12 der kantonalen Stationierungsverordnung ein Zuschlag von 10 % gegenüber der Platzgebühr für Gemeindewohner berechnet.

Art. 6

- 6.1 Schäden, welche an den Anlagen angerichtet werden, sind den zuständigen Organen der Stadt unverzüglich zu melden; für selbstverschuldete Schäden (z.B. durch ungenügend festgebundene Boote) haftet der Verursacher vollumfänglich.
- 6.2 Schäden, welche an benachbarten Booten entstehen, sind privatrechtlich zu regeln.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen an den Anlagen bedürfen einer Bewilligung durch die Baubehörde.

Art. 7

- 7.1 Die Benutzer der Stationierungsanlagen sind verpflichtet, Lärm zu vermeiden, auf die Anstösser Rücksicht zu nehmen und die Anlage stets sauber zu verlassen.
- 7.2 Das Boot ist gut zu unterhalten und zu pflegen.
- 7.3 Grössere Reparaturen und Reinigungsarbeiten dürfen nicht an Ort ausgeführt werden.
- 7.4 Auf Stegen, Molen und am Ufer dürfen keine Transportmittel oder andere Gegenstände deponiert werden. Bootsdecken sind während der Ausfahrt gegebenenfalls so zu deponieren, dass ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.

Art. 8

An den für das Ein- und Aussteigenlassen vorhandenen Stegen dürfen keine Boote stationiert werden.

Art. 9

Für Schlüssel zu abschliessbaren Anlagen ist ein Depot von Fr. 50.-- zu entrichten.

Art. 10

Die Stadt Wädenswil lehnt jede Haftung ab für Schäden, welche durch Dritte, durch Sturm oder höhere Gewalt an Booten entstehen. Es ist Sache des Platzbenützers, sich gegen diese Risiken zu versichern.

Art. 11

Zuwiderhandlungen gegen die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen oder gegen dieses Reglement ziehen den sofortigen Verlust des Liegeplatzes nach sich.

Art. 12

- 12.1 Bisherige Anmeldungen für Kinder, welche beim In-Kraft-Treten dieses geänderten Reglementes die Altersgrenze von 10 Jahren noch nicht erreicht haben, bleiben gültig.
- 12.2 Personen, welche bisher sowohl bei der Stadt als auch bei der Hafengenossenschaft einen Liegeplatz benützt haben, müssen bis spätestens 31. Dezember 2000 auf einen Platz verzichten.
- 12.3 Bei Doppelanmeldungen (Stadt und Hafengenossenschaft) gilt die ältere. Ist die Bewerbung an beiden Orten erfolgt und ist zweimal die einmalige Einschreibgebühr à fonds perdu bezahlt worden, erfolgt keine Rückerstattung.

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement ist vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 80 vom 22. März 1999 genehmigt worden und tritt nach dessen Publikation im kantonalen Amtsblatt am 1. Juli 1999 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 21.8.1989 samt den seitherigen Änderungen vom 19.4.1993 und 21.11.1994.